

**04.03.99**

## **Unterrichtung**

durch das  
**Europäische Parlament**

---

**EntschlieÙung zu den konstitutionellen Folgen der WWU im  
Zusammenhang mit der Erweiterung**

---

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments  
- 106344 - vom 2. März 1999. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung  
in der Sitzung am 11. Februar 1999 angenommen.

## **EntschlieÙung zu den konstitutionellen Folgen der WWU im Zusammenhang mit der Erweiterung**

### **Das Europäische Parlament,**

- gestützt auf Titel VII des Vertrags von Amsterdam (ex Titel VI),
- unter Hinweis auf den Eintritt in die dritte Stufe der WWU,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 14. November 1996 zum Bericht der Kommission gemäß Artikel 189 b Absatz 8 des EG-Vertrags über den Anwendungsbereich der Mitentscheidung SEK(96)1225 - C4-0464/96<sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 10. Dezember 1996 zur Beteiligung der Bürger und der Sozialakteure am institutionellen System der Europäischen Union<sup>(2)</sup>,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 2. April 1998 zur demokratischen Rechenschaftspflicht in der dritten Stufe der WWU<sup>(3)</sup>,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 14. Mai 1998 zu Verbesserungen der Arbeitsweise der Institutionen ohne Änderung der Verträge<sup>(4)</sup>,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 22. Oktober 1998 zur Vorbereitung der Tagung der Staats- und Regierungschefs im Oktober 1998 über die politische Zukunft der Europäischen Union<sup>(5)</sup>,
- unter Hinweis auf die Anhörung seines Institutionellen Ausschusses vom 29. Oktober 1998,
- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission für einen BeschluÙ des Rates über die Vertretung und die Festlegung von Standpunkten der Gemeinschaft auf internationaler

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 362 vom 2.12.1996, S. 267.

<sup>(2)</sup> ABl. C 20 vom 20.1.1997, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. C 138 vom 4.5.1998, S. 177.

<sup>(4)</sup> ABl. C 167 vom 1.6.1998, S. 211.

<sup>(5)</sup> Teil II Punkt 2 des Protokolls dieses Datums.

Ebene im Zusammenhang mit der WWU, der am 1. Januar 1999 in Kraft treten sollte (KOM(98)0637 - C4-0638/98),

- unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des informellen Europäischen Rates von Pörschach vom 24./25. Oktober 1998 und des Europäischen Rates von Wien vom 11./12. Dezember 1998,
  - gestützt auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Institutionellen Ausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0030/99),
- A. in der Erwägung, daß es heute feststeht, daß der nächsten Erweiterung eine neue Reform der Verträge vorausgehen wird, um insbesondere die in Amsterdam nicht gelösten institutionellen Fragen zufriedenstellend zu klären,
- B. in der Erwägung, daß die Hauptfrage, die es nach wie vor zu beantworten gilt, darin besteht, ob die Bestimmungen von ex Titel VI des Vertrags von Maastricht für einen Erfolg der WWU ausreichen werden, da die Analogie mit der "Büchse der Pandora" vor dem Hintergrund der institutionellen Reform der Union im Hinblick auf die EU-Erweiterung nicht mehr gerechtfertigt ist,
- C. in der Erwägung, daß sich die Europäische Union mit der Einführung des Euro eine gemeinsame Währungspolitik gibt und Artikel 105 des EG-Vertrags festlegt, daß es das vorrangige Ziel des ESZB ist, "die Preisstabilität zu gewährleisten" und die Gesamtheit der EU-Politikbereiche zu unterstützen,
- D. in der Erwägung, daß diese Schwäche die folgenden drei Hauptaspekte beinhaltet,
- a) der nichtverbindliche Charakter der Grundzüge der Wirtschaftspolitik und der Ergebnisse der multilateralen Überwachung, deren Instrument Empfehlungen sind,
  - b) die Kontrolle durch "Seinesgleichen" im Bereich der multilateralen Überwachung und
  - c) das demokratische Defizit,
- E. in der Erwägung, daß gewährleistet sein muß, daß die Vertragsbestimmungen, insbesondere diejenigen über die Unabhängigkeit der EZB, bei der Kontrolle der EZB und ihrer Rechenschaftspflicht voll und ganz eingehalten werden,
- F. in der Erwägung, daß der EZB-Rat als ein Kollegium und nicht als ein verschiedene Positionen vertretendes Gremium auftreten muß, daß die Präsidenten der einzelnen nationalen Zentralbanken darin als Kollegium zusammenarbeiten müssen und jede Gefahr der Nationalisierung seitens der Zentralbanken vermieden werden muß,
- G. in der Erwägung, daß die Schaffung einer gemeinsamen Währungsbehörde ohne eine echte entsprechende politische Instanz die Frage des bisher im Rahmen des europäischen Einigungswerks erreichten äußerst unzulänglichen Niveaus der

demokratischen Legitimation erneut in den Mittelpunkt der Debatte rückt und daß die Gefahr, daß es aufgrund des fehlenden politischen Pendantes zur EZB zu keiner eindeutigen Definition der wirtschaftspolitischen Ziele und zu keiner ausreichenden Koordinierung kommt, dazu führen könnte, daß die EZB in Ermangelung einer konzertierten Wirtschaftspolitik eine äußerst restriktive Geldpolitik verfolgt,

- H. in der Erwägung, daß in seiner obengenannten Entschlieung vom 2. April 1998 zur demokratischen Rechenschaftspflicht der EZB die EZB aufgefordert wird, in einen strukturierten Dialog mit dem Parlament ber die in der genannten Entschlieung genannten Themen einzutreten, insbesondere ber die folgenden Fragen:
- a) die Auswirkungen der whrungspolitischen Ziele oder Vorschriften auf Manahmen in anderen Bereichen,
  - b) den Einflu der Verffentlichung von Prognosen ber die Entwicklung der Inflationsrate und der Zinsen auf das Verhalten der Marktteilnehmer,
  - c) die Entwicklung einer Strategie fr gemeinsame Mitteilungen durch EZB und Parlament, um die ffentlichkeit ber die Entscheidung der EZB ber die nderung ihrer Zielgre zu informieren und sie so von der Zweckmigkeit dieser Manahme zu berzeugen,
  - d) Durchfhrung anderer Manahmen zur Sicherung der Preisstabilitt als der harmonisierte Verbraucherpreisindex fr die Definition des Preisstabilittsziels,
  - e) die Mglichkeit angesichts der Verzgerungen bei geldpolitischen Manahmen, als Zielvorgabe angekndigte Inflationsraten als Kriterium fr die Beurteilung der Effizienz der EZB zu verwenden,
- I. in der Erwgung, da nach Artikel 99 Absatz 1 (ex Artikel 103 Absatz 1) des Vertrags die Mitgliedstaaten ihre Wirtschaftspolitik als "eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse" betrachten und da dies zur Folge hat, da die Wirtschaftspolitik im Rat eng aufeinander abgestimmt wird,
- J. in der Erwgung, da sich die Europische Gemeinschaft ber die in Artikel 4 (ex Artikel 3 a) des Vertrags vorgesehenen richtungsweisenden Grundstze der Wirtschaftspolitik hinaus im neuen Titel VIII des Vertrags von Amsterdam dazu verpflichtet hat, ein hohes Beschftigungsniveau zu frdern,
- K. in der Erwgung, da die Angleichung der Steuer- und Sozialpolitik keine Vorbedingung fr die Schaffung der WWU war, da aber die dieser innewohnende Dynamik die der Euro-Zone angehrenden Mitgliedstaaten veranlassen wird, in diesem Bereich Fortschritte zu erzielen,
- L. in der Erwgung, da das Funktionieren der WWU - aufgrund der damit einhergehenden Harmonisierung und Koordinierung in verschiedenen Bereichen - eine Steigerung der Effizienz (Beschlsse mit qualifizierter Mehrheit) vor dem Hintergrund

- einer Demokratisierung (Rolle und Befugnisse des Europäischen Parlaments, politische Rechenschaftspflicht der Kommission, Rolle des Rates, Beziehungen zu den nationalen Parlamenten) wie auch die Anwendung einiger geeigneter Vorschriften über die Transparenz und Sichtbarkeit erfordern wird,
- M. in der Erwägung, daß im Zusammenhang mit der WWU die Rolle der Kommission als Impulsgeberin und Initiatorin bekräftigt und verstärkt werden muß und die Stärkung der Rolle der Kommission eine Intensivierung der politischen Kontrolle mit sich bringt, der sie unterworfen werden muß, indem die durch den Vertrag von Amsterdam eröffneten Möglichkeiten weiterentwickelt werden,
- N. in der Erwägung, daß es eine größere Rolle spielen sollte, nicht nur bei der Beschlußfassung über Gesetzgebung, sondern auch wenn der Vertrag vorsieht, daß der Rat Empfehlungen oder wirtschaftliche Leitlinien annimmt und wenn er im Rahmen der multilateralen Überwachung tätig wird,
- O. in der Erwägung, daß der Stabilitätspakt eine Neuformulierung von Artikel 104 (ex-Artikel 104 c) ist (er ist weder präziser noch verbindlicher), auch wenn er als institutionelle Neuerung dargestellt wurde, und daß die Beschlüsse über die Einführung einer Koordinierung der Wirtschaftspolitik eine Absichtserklärung darstellen und der Stabilitätspakt kein Ausgleich dafür sein kann, daß es keine Regierungsstrukturen oder ein für Wirtschaftsfragen zuständiges Organ gibt, d.h. eine Instanz, der es obliegt, Maßnahmen zur Bewältigung einer internen oder internationalen Krise zu ergreifen,
- P. unter Hinweis auf seine in seiner obengenannten EntschlieÙung vom 14. Mai 1998 gestellte Forderung an die Kommission und den Rat, die Beratungen im Hinblick auf eine Einigung über den Entwurf einer interinstitutionellen Vereinbarung über die Koordinierung der nationalen Wirtschaftspolitiken und die Überwachung der Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspakts aufzunehmen oder aber bis zum ersten Quartal des Jahres 1999 gemäß Artikel 99 Absatz 5 (ex Artikel 103 Absatz 5) des Vertrags einen Legislativvorschlag zu den "Einzelheiten des Verfahrens der multilateralen Überwachung" vorzulegen,
- Q. in der Erwägung, daß der Euro die erste Devisе sein wird, die die Vormachtstellung des Dollar seit dem Zweiten Weltkrieg in Frage stellen kann, und daß diese Entwicklung nur dann stattfinden kann, wenn die WWU als ein einziger und unabhängiger Akteur im internationalen System auftritt, was aber voraussetzt, daß in der Frage der externen Vertretung der Union im Zusammenhang mit der WWU eine geeignete Lösung gefunden wird, die ihrem Rang als Wirtschafts- und Handelsmacht entspricht,
- R. in der Erwägung, daß der Rat, falls er die Union an einem förmlichen System beteiligen will, seinen Beschluß über die Zustimmung zu festen Wechselkursen einstimmig fassen muß, was bedeutet, daß nach der Erweiterung der Union eine förmliche Zustimmung einstimmig von 15 bis zu 25 Staaten angenommen werden muß,
- S. in der Erwägung, daß es äußerst riskant wäre, sich in eine Revision der Verträge zu

stürzen, die nicht auf Überlegungen zu den Zielen, die sich Europa für das 21. Jahrhundert steckt, gründet, und daß feststeht, daß sich diese Überlegungen in die derzeitige Entwicklung einfügen müssen, wobei sowohl der Erweiterung Rechnung zu tragen ist als auch der mit dieser kulturellen Revolution (welche die WWU darstellt) untrennbar verbundenen Notwendigkeit, die Fragen zu klären, die im Rahmen der bestehenden Verträge nicht gelöst werden können,

### ***Der konstitutionelle Rahmen der EU***

1. ist der Ansicht, daß die qualitative Veränderung ("kulturelle Revolution") des Verhältnisses zwischen nationalen Hoheitsrechten und Zuständigkeiten der Europäischen Union, welche der Übergang zur einheitlichen Währung darstellt, mit echten Möglichkeiten einhergehen muß, auf europäischer Ebene eine koordinierte Wirtschaftspolitik zu schaffen und zu gewährleisten, durch die die Solidarität, der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt und die Chancengleichheit der Bürger in allen Mitgliedstaaten gefördert werden kann, und daß sie insbesondere folgendes erfordert:
  - eine Wirtschafts- und Sozialunion auf der Grundlage der Prinzipien der Solidarität und Subsidiarität als politisches Pendant zur Währungsunion,
  - eine europäische Sozialordnung, die auf der Grundlage einer schrittweisen Annäherung nach der Methode der Mindeststandards und der Koordination (z.B. Arbeitsrecht, soziale Sicherheit, Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, Förderung der Beschäftigung) beruhen muß,
  - eine externe Vertretung der WWU, die es ermöglichen soll, daß die Organe der Europäischen Union mit einer einzigen Stimme den im Vertrag festgeschriebenen Zielen auf der Weltbühne Geltung verschaffen,
  - eine institutionelle Reform, die die Effizienz der Organe sowie das Instrumentarium der demokratischen Kontrolle und die Beteiligung der Bürger stärken soll,
  - eine strikte Anwendung des Grundsatzes der Transparenz und Sichtbarkeit bei allen die WWU betreffenden Maßnahmen, die es den verschiedenen nationalen Verwaltungen und den Bürgern ermöglicht, eine genaue und umfassende Kenntnis davon zu erhalten;

### ***Die Währungsunion***

2. erinnert das ESZB daran, daß gemäß dem Vertrag von Maastricht die Durchführung der Politik sowie die unabhängige Festlegung der Ziele und Instrumente und andere der EZB und den nationalen Zentralbanken eingeräumte Befugnisse keine Befugnisse sind, über die diese Institutionen von sich aus verfügen, sondern daß diese von den

politischen Entscheidungsträgern, die ihrerseits vor der Öffentlichkeit Rechenschaft ablegen müssen, an sie delegiert wurden;

3. ist der Ansicht, daß die ins Auge gefaßten Reformen eine globale Vision des künftigen institutionellen Gefüges der Europäischen Union voraussetzen, während der Währungsbereich lediglich "punktuelle" Verbesserungen erfordert;
4. ist der Meinung, daß die Möglichkeit geschaffen werden sollte, daß die Bestimmungen der Satzung des ESZB und der EZB Gegenstand eines vereinfachten Revisionsverfahrens (Artikel 107, ex Artikel 106 EG-Vertrag) sind, wobei die Unabhängigkeit der EZB nicht unter dieses Verfahren der vereinfachten Revision fallen soll;
5. ist der Auffassung, daß die Bestimmungen von Artikel 105 Absatz 6 des EG-Vertrags (Artikel 25.2 der Satzung der EZB) eine Rechtsgrundlage vorsehen sollten, die gegebenenfalls ein Tätigwerden auf der Ebene der Europäischen Union und nicht lediglich auf der Ebene der EZB im Bereich der Aufsicht über die Finanzinstitute ermöglichen würde;
6. bekräftigt, daß im Hinblick auf die EU-Erweiterung ein System ausgearbeitet werden muß, um der doppelten Gefahr einer Umwandlung des Rates der Präsidenten in eine Kammer von nationalen Vertretern und der Reduzierung der EZB auf ein bloßes Sekretariat des ESZB vorzubeugen;
7. ist der Ansicht, daß eine Anhörung für folgende Personen durchgeführt werden sollte:
  - a) die Mitglieder des Direktoriums der EZB,
  - b) die Mitglieder des Wirtschafts- und Finanzausschusses, die von der Kommission und der EZB ernannt werden (siehe Artikel 109 c Absatz 2),
  - c) die von der Kommission und der EZB ernannten Mitglieder der EU-Beobachterdelegation im IWF bis zur Annahme einer Änderung der IWF-Vorschriften über die Vertretung;

erwartet, daß ein Kandidat, der vom Parlament abgelehnt wird, seine Bewerbung zurückzieht, und fordert die Präsidenten der betreffenden Institutionen auf, sich zu dieser institutionellen Änderung, durch die das demokratische Defizit teilweise behoben werden soll, zu äußern;

8. hält es für unbedingt erforderlich, daß der Präsident der EZB nicht mehr "von den Regierungen der Mitgliedstaaten ... einvernehmlich" ernannt wird, vor allem wenn die Anzahl der Mitgliedstaaten noch weiter ansteigen sollte;

## **Die Wirtschaftsunion**

9. ist davon überzeugt, daß zur Koordinierung der konkreten Wirtschafts- und Sozialpolitik der Mitgliedstaaten weitere Reformen nötig sind, um die Schaffung einer aufeinander abgestimmten und effizienten Wirtschaftspolitik auf EU-Ebene und auf der Ebene ihrer Mitgliedstaaten zu ermöglichen, eine öffentliche Aussprache nach demokratischen Regeln (bei verstärkter Koordinierung zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament) über die wirtschaftlichen Entscheidungen auf europäischer Ebene zu gewährleisten und den Beschlußfassungsprozeß zu verbessern und transparenter zu gestalten; ist der Auffassung, daß angesichts der wachsenden Rolle der informellen EURO-11-Treffen im Rat der Wirtschafts- und Finanzminister außerhalb des allgemeinen institutionellen Rahmens der Europäischen Union ein dringender Bedarf für eine interinstitutionelle Vereinbarung zwischen ihm, dem Rat und der Kommission besteht, die zu demokratischeren Beschlußfassungsverfahren führt und die Beziehungen zwischen den Organen mit Blick auf die Formulierung und Annahme der jährlichen Grundzüge der Wirtschaftspolitik regelt;
10. hebt hervor, daß zu diesem Zweck sich einerseits die Grundzüge der Wirtschaftspolitik auf die diversen makroökonomischen Politikbereiche (Haushaltspolitik, Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, strukturelle Maßnahmen im Bereich des Waren-, Dienstleistungs- und Beschäftigungsmarktes) erstrecken sollten, was keine Vertragsänderung voraussetzt, und andererseits durch eine Änderung von Artikel 99 (ex Artikel 103) ein *"policy mix"* geschaffen werden sollte, das andere verbindliche Ziele beinhalten sollte als nur dasjenige betreffend das öffentliche Haushaltsdefizit; auf dieser Grundlage könnte dann folgendes erwogen werden:
  - der Rat legt auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments sowie nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die Grundzüge der Wirtschaftspolitik, die verbindlichen Charakter haben, mit qualifizierter Mehrheit fest,
  - an die Stelle der Empfehlung würde im Bereich der Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Beschluß unter voller Wahrung des Stabilitätspaktes und der Unabhängigkeit der EZB treten,
  - die multilaterale Überwachung würde vom Rat durchgeführt und würde zu verbindlichen Beschlüssen führen, die vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit gefaßt werden,
  - das Europäische Parlament würde während des gesamten Verfahrens konsultiert werden, vor allem aber bei zwei konkreten Gelegenheiten:
    - bei der Aussprache über die Wirtschaftspolitik auf der Grundlage der Empfehlung der Kommission für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik unter aktiver Beteiligung der Kommission und des Rates,
    - auf der alljährlichen Juni-Tagung des Europäischen Rates, an der die

Präsidenten des EP und der EZB teilnehmen und auf der die Wirtschaftspolitik erörtert wird, wodurch die getroffenen Entscheidungen stärker in den Vordergrund gerückt würden, was deren Akzeptierung in der Öffentlichkeit erleichtern würde;

11. fordert Kommission und Rat auf, den Inhalt von Artikel 104 EGV (ex Artikel 104 c) unter Berücksichtigung der Rolle der öffentlichen Investitionsausgaben bei der Bewertung der öffentlichen Defizite der Mitgliedstaaten klarzustellen;

## ***DIE ORGANE***

### ***Die Rolle des Europäischen Parlaments***

12. ist der Ansicht, daß die Befugnisse des Europäischen Parlaments im Zusammenhang mit der WWU mit Ausnahme der von der EZB als unabhängigem Organ gefaßten Beschlüsse, die Gegenstand angemessener Verfahren der Information und des Dialogs sein sollten<sup>(6)</sup>, zu verstärken sind, daß das Verfahren der Zusammenarbeit bei allen legislativen Beschlüssen insbesondere in den Artikeln 99 Absatz 5, 102 Absatz 2 und 103 Absatz 2 des Vertrags (ex Artikel 103 Absatz 5, 104 a Absatz 2 und 104 b Absatz 2), in denen es um die Modalitäten für das Verfahren der multilateralen Überwachung, für das Verbot eines bevorrechtigten Zugangs und für die Regelung der Vorauszahlungen an den Staat geht, durch das Verfahren der Mitentscheidung ersetzt werden sollte und daß Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags (ex Artikel 105 a Absatz 2) über die Maßnahmen zur Harmonisierung der Stückelungen und der technischen Merkmale der Münzen hingegen Gegenstand des Verfahrens der Konsultation werden könnte;

### ***Die Rolle der Kommission***

13. ist der Auffassung, daß die Kommission bei der Überwachung der Politik der Mitgliedstaaten eine größere Rolle spielen sollte, indem sie für eine perfekte Synchronisierung der jeweils im Herbst verabschiedeten beschäftigungspolitischen Leitlinien mit den im darauffolgenden Frühjahr festgelegten Grundzügen der Wirtschaftspolitik, welche den beschäftigungspolitischen Entscheidungen des Herbstes Rechnung tragen müssen, Sorge trägt, und daß die beschäftigungspolitischen Richtlinien und die Grundzüge der Wirtschaftspolitik sinnvollerweise gleichzeitig festgelegt werden sollten;

### ***Die Rolle des Rates***

14. bekräftigt, daß der Rat Modalitäten für die interne Organisation und Koordinierung festlegen muß, um eine bestimmte politische Ausrichtung des gesamten Bereichs der makroökonomischen Regulierung zu gewährleisten (nicht nur der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister, sondern auch die übrigen Fachräte in Übereinstimmung mit dem Rat "Allgemeine Angelegenheiten");
15. ist der Ansicht, daß der Status des Euro-Rates im Vertrag anerkannt werden sollte, und dieser für die Mitglieder der Währungsunion über die gleichen Befugnisse

---

<sup>(6)</sup> Siehe seine Entschließung vom 2.4.1998 zur demokratischen Rechenschaftspflicht in der dritten Stufe der WWU: ABl. C 138 vom 4.5.1998, S. 177.

verfügen sollte wie der Rat für die gesamte Union, d.h. er sollte Beschlüsse fassen können; natürlich sind die Vorteile der informellen Koordinierung unbestritten, doch hat diese auch beträchtliche Nachteile, wenn es darum geht, daß die auf einer informellen Ratstagung getroffenen Entscheidungen zu Beschlüssen der nationalen Parlamente in den Bereichen Haushaltspolitik, Sozial- und Umweltpolitik führen sollen;

### ***Die interparlamentarische Zusammenarbeit (EP und nationale Parlamente)***

16. fordert nachdrücklich, daß die Zusammenarbeit zwischen ihm und den nationalen Parlamenten in einem weiter gefaßten Kontext der Kooperation analysiert werden muß, um die Rolle der COSAC einerseits und der mittels Fachausschüssen bereits bestehenden Parallelkanäle andererseits sowohl hinsichtlich der Effizienz als auch der Rationalisierung der demokratischen Kontrolle zu überprüfen, ohne aber neue Einrichtungen bzw. parlamentarische Ausschüsse zu schaffen;

### ***Neue europäische Politikbereiche***

17. ist der Meinung, daß das Fehlen einer gemeinsamen Wirtschafts- und Steuerpolitik in jeder Hinsicht unvereinbar mit einer einheitlichen Durchführung der Währungspolitik zu sein scheint; in bezug auf die Steuerpolitik wäre eine Annäherung der steuerrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten der Euro-Zone wünschenswert, insbesondere der Bestimmungen über die Besteuerung von Ersparnissen und die Körperschaftssteuer, wobei es möglich sein sollte, eine solche Harmonisierung mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen;
18. ist der Auffassung, daß in bezug auf die Sozialpolitik der Euro für die Mitgliedstaaten ein Anreiz sein sollte, ein Mindestmaß an gemeinsamen Regeln anzunehmen, um den Weg für ein echtes europäisches Sozialmodell, die Vollbeschäftigung, eine gesunde Umwelt, die den europäischen Bürgern direkt zugute kommt, und die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem die Grundrechte anerkannt und die Verfahren und Strukturen der justitiellen und polizeilichen Zusammenarbeit gestärkt werden, zu ebnen; außerdem müssen die Mechanismen der Solidarität und des wirtschaftlichen, sozialen und regionalen Zusammenhalts im Hinblick auf die Erweiterung verbessert werden;
19. hebt hervor, daß die Schaffung einer Währungsunion ein Haushaltssystem "föderaler Prägung" voraussetzen würde oder zumindest einen institutionellen und finanziellen Mechanismus, der es ermöglichen würde, daß Maßnahmen zur Bewältigung einer Krise, von der ein oder mehrere Mitgliedstaaten betroffen sind, ergriffen werden; die künftige Finanzierung der Europäischen Union ist unter Berücksichtigung des im Vertrag verankerten Ziels des wirtschaftlichen, sozialen und regionalen Zusammenhalts anzugehen, wobei die sogenannte Theorie des gerechten Ausgleichs bei den Eigenmitteln abzulehnen ist und die Gesamtheit der haushaltsmäßigen und nichthaushaltsmäßigen Gewinne, die aus der Beteiligung am europäischen Aufbauwerk gezogen werden, zu berücksichtigen ist;

***Die externe Vertretung der WWU***

20. nimmt den Beschluß des Europäischen Rates von Wien zur Kenntnis, eine "Dreiervertretung" (Rat, Kommission und EZB) im Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik und der Wechselkursvereinbarungen zu akzeptieren;
  21. ist der Ansicht, daß Artikel 111 Absatz 4 des EG-Vertrags (ex Artikel 109 Absatz 4), der einen einstimmigen Beschluß aller an der Euro-Zone beteiligten Mitgliedstaaten nach Anhörung des EP erfordert, durch eine Bestimmung ersetzt werden sollte, die, insbesondere im Hinblick auf die Erweiterung, Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit vorsieht;
  22. ist der Auffassung, daß im Hinblick auf die Anerkennung der neuen Realität der WWU eine angemessene Reform der Satzung internationaler Einrichtungen wie des IWF vonnöten wäre;
- °  
°   °
23. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Europäischen Rat, dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.